

Amtsgericht Augsburg

Familiengericht

Az.: 405 F 2413/12



In der Familiensache

Dr. [REDACTED] geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

- Antragsteller -

Versorgungsträger:

Bayerische Ärzteversorgung, Denninger Straße 37, 81925 München

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED], geb. [REDACTED] geboren [REDACTED] Staatsangehörigkeit:
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Schröck & Miller**, Augustenstr. 1, 87629 Füssen, Gz.: 302/12JS21/JS

wegen Ehegattenunterhalt und Anpassung des Versorgungsausgleichs

ergeht durch das Amtsgericht Augsburg durch den Richter am Amtsgericht Dr. Leirer am
27.06.2013 folgender

Beschluss

Die Kürzung der laufenden Altersversorgung des Antragstellers bei der Bayerischen Ärzteversorgung, Denninger Straße 37, 81925 München, Geschäftszeichen [REDACTED], auf Grund der Entscheidung zum Versorgungsausgleich im Endurteil des Amtsgerichts Augsburg vom 14.01.2002 (Aktenzeichen 405 F 01967/97) wird mit Wirkung ab dem 01.01.2013 in Höhe von monatlich 571,23 Euro ausgesetzt.

Gründe:

Gegenstand des Verfahrens war ursprünglich das Begehren des Antragstellers, die notarielle Vereinbarung von Antragsteller und Antragsgegnerin vom [REDACTED] (Urkundsrollennummer [REDACTED]) dahingehend abzuändern, dass der Antragsteller ab 01.08.2012 der Antragsgegnerin keinen nachehelichen Unterhalt mehr schuldet. Im Laufe des Verfahrens beantragten sowohl der Antragsteller als auch die Antragsgegnerin hinsichtlich der Versorgung des Antragstellers bei der Bayerischen Ärztekammer eine Anpassung wegen Unterhalt i. S. d. § 33 VersAusglG. Nachdem sich Antragsteller und Antragsgegnerin zwischenzeitlich vergleichsweise über den Unterhalt geeinigt haben, sind Gegenstand des Verfahrens nur noch die Anträge von Antragsteller und Antragsgegnerin auf Anpassung wegen Unterhalt gemäß § 33 VersAusglG.

Antragsteller und Antragsgegnerin schlossen am [REDACTED] die Ehe. Sie haben einen gemeinsamen Sohn [REDACTED] geboren wurde.

Die Eheleute trennten sich im Dezember [REDACTED] und schlossen am [REDACTED] vor dem Notar [REDACTED] unter der Urkundsrollennummer [REDACTED] eine Vereinbarung, in der zum Unterhalt folgende Regelungen getroffen wurde:

"(...)

§ 2

Herr Dr. [REDACTED] verpflichtet sich, an Frau [REDACTED] einen monatlichen Unterhaltsbetrag von
DM 7.000,--
und für das Kind [REDACTED] zu Händen der Mutter [REDACTED] einen monatlichen Unterhaltsbetrag von
DM 1.000,--
zu bezahlen.

(...)

(...) nach vollständiger Rückführung der (im Vertrag im Einzelnen) genannten Darlehensverbindlichkeiten vermindert sich der an [REDACTED] zu zahlende Unterhaltsbetrag (gegenwärtig DM 7.000,--) um monatlich DM 1.300,--.

(...)

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass etwaige Einkünfte von Frau [REDACTED] bei der Unterhaltsberechnung unberücksichtigt bleiben, und zwar auch nach der Scheidung, in diesem Fall allerdings nur bis zu einem monatlichen Nettobetrag von DM 2.000,-- . Vorgesehen ist derzeit eine Zusatzausbildung von [REDACTED]. Herr [REDACTED] ist damit einverstanden.

Die Vertragsteile sind sich darüber einig, dass sämtliche Vereinbarungen in dieser Urkunde unabhängig davon Bestand haben sollen, ob und wann die zwischen den Vertragsteilen bestehende Ehe geschieden wird, und wie etwaige Scheidungsfolgen geregelt werden; insbesondere soll vor allem die Unterhaltsvereinbarung auch im Falle der Scheidung Bestand haben, solange sie nicht abgeändert wird.

Sowohl Frau [REDACTED] als auch Herr Dr. [REDACTED] sollen jedoch das Recht haben, ab dem Zeitpunkt einer rechtskräftigen Scheidung eine Änderung der Unterhaltsverpflichtungen gemäß § 323 ZPO zu verlangen.

(...)"

Darüber hinaus haben Antragsteller und Antragsgegnerin in dem notariellen Vertrag vom [REDACTED] bezüglich des Unterhaltsbetrages noch eine Wertsicherungsklausel vereinbart.

Die Scheidung der Ehe von Antragsteller und Antragsgegnerin erfolgte mit Endurteil des Amtsgerichts Augsburg vom 14.01.2002 (Aktenzeichen [REDACTED]). Gleichzeitig wurde der Versorgungsausgleich wie folgt durchgeführt:

"Zu Lasten der Versorgung des Antragstellers bei der Bayerischen Ärzteversorgung (.....) werden auf dem Versicherungskonto Nr. [REDACTED] der Antragsgegnerin bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Rentenanwartschaften von monatlich 401,57 Euro (785,41 DM) bezogen auf den 31.10.1997 begründet. Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaft ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

Zu Lasten der Versorgung des Antragstellers bei der Bayerischen Versorgungskammer Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden werden auf dem Versicherungskonto Nr. [REDACTED] der Antragsgegnerin bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Rentenanwartschaften von monatlich 22,79 Euro (44,58 DM) bezogen auf den 31.10.1997 begründet. Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften ist in Entgeltpunkte umzurechnen."

Der Antragsteller vollendete am [REDACTED] das 65. Lebensjahr. Bis dahin war er als Chefarzt [REDACTED] in [REDACTED] tätig. Zwischen der Vollendung des 65. Lebensjahres und dem 01.07.2013 reduzierte er seine berufliche Tätigkeit in der [REDACTED] schrittweise. Seit 01.08.2012 bezieht der Antragsteller eine berufsständische Altersversorgung von der Bayerischen Ärzteversorgung in Höhe von 3768,- € monatlich, wobei die Kürzung infolge des Versorgungsausgleichs aufgrund des Endurteils des Amtsgerichts Augsburg vom 14.01.2002 in Höhe von 571,23 € monatlich bereits berücksichtigt ist. Darüber hinaus erhält der Antragsteller eine betriebliche Altersversorgung von der Bayerischen Versorgungskammer - Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden in Höhe von zuletzt 1278,85 € monatlich.

Der Antragsteller entrichtet monatlich Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 551,- €.

Der Antragsteller bezahlte zuletzt monatlich 3795,- € nahehelichen Unterhalt an die Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin ist am [REDACTED] geboren. Sie ist staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin (Abschluss an der TU-München). In diesem Beruf war sie bei Eheschließung bei der [REDACTED] in [REDACTED] in Vollzeit tätig. Im Jahr 1985 reduzierte die Antragsgegnerin ihre Berufstätigkeit auf eine Teilzeittätigkeit. Nach der [REDACTED] des Sohnes [REDACTED] im Jahr 1990 gab sie ihre Teilzeiterwerbstätigkeit bei der [REDACTED] auf. Im Dezember 1996 begann die Antragsgegnerin mit Zustimmung des Antragstellers eine Ausbildung zur Physiotherapeutin, die sie Ende 1999 abschloss. Sodann betrieb sie eine Physiotherapiepraxis für Privatpatienten. Eine Kassenzulassung erhielt die Antragsgegnerin erst 2008. Derzeit ist sie weiterhin als selbständige Physiotherapeutin tätig.

Die Antragstellerin wohnt kostenfrei im eigenen Haus.

Der Antragsteller beantragt:

Die Kürzungen der laufenden Bezüge des Antragstellers [REDACTED] bei der Bayerischen Ärzteversorgung (Bayer. Versorgungskammer), 81925 München, Denninger

Str. 37 werden ausgesetzt.

Die Antragsgegnerin beantragt:

Die Kürzungen der laufenden Versorgungsleistungen des [REDACTED] werden ausgesetzt.

Der Kürzungsantrag der Antragsgegnerin ging am 10.12.2012 bei Gericht ein.

Am 04.02.2013 wurde mündlich verhandelt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 15.05.2013 wurde festgestellt, dass Antragsteller und Antragsgegnerin einen Vergleich mit folgendem Inhalt geschlossen haben:

"(...)

2.

Der Antragsteller verpflichtet sich, 87.000,-- Euro an die Antragsgegnerin zu bezahlen. Dieser Betrag ist Abfindung sowohl für den nachehelichen Unterhalt soweit er über die laufenden Zahlungen gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung geschuldet wird, also auch Abgeltung der eventl. Rechte der Antragsgegnerin auf Abänderung der Versorgungsausgleichsentscheidung des Amtsgerichts Augsburg, 405 F 1967/97 vom 14.01.2002.

3.

Neben dem Betrag laut Ziffer 2 verpflichtet sich der Antragsteller weiter, bis zum 15.01.2014 weitere 13.000,-- Euro an die Antragsgegnerin zu bezahlen.

4.

Der Antragsgegner verpflichtet sich, beginnend mit dem Monat Februar 2013 jeweils monatlich im Voraus 500,-- Euro nachehelichen Unterhalt an die Antragsgegnerin zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Unterhalts endet mit dem Monat, in dem die Antragsgegnerin tatsächlich eine gesetzliche Rente bezieht. Die Verpflichtung zur Zahlung von monatlichem Unterhalt endet außerdem mit dem Monat, in welchem [REDACTED] sich wieder verheiratet. [REDACTED] ist verpflichtet, Herrn [REDACTED] von ihrer eventl. Wiederheirat zu verständigen.

(...)

6.

Bezüglich der Ansprüche der Antragsgegnerin auf nachehelichen Unterhalt für den Zeitraum bis zum 31.01.2013 sind sich Antragsteller und Antragsgegnerin dahingehend einig, dass entsprechend dem notariellen Vertrag vom [REDACTED] (Urkundenrollennummer [REDACTED]) monatlich 3.795,-- Euro geschuldet sind.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

(...)"

Mit diesem Vergleich wurde das Unterhaltsverfahren einvernehmlich beendet.

Im Unterhaltsverfahren hatte der Antragsteller vorgetragen, dass er ab 01.08.2012 in der [REDACTED] nur noch mit reduziertem Gehalt tätig sein und zwar bis zum 31.12.2012. Vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 werde er mit nochmals reduziertem Gehalt [REDACTED] tätig sein. Bis zu diesem Zeitpunkt werde er auch in der [REDACTED] die ambulante Pri-

vat- und Kassenarztpraxis weiterführen. Ab 01.07.2013 würden jegliches Gehalt und jegliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit entfallen. Seine eheprägenden Kapitaleinkünfte beliefen sich auf circa 550,-- € (entsprechend ungefähr 1100,-- DM).

Aufgrund des Erreichens des Rentenalters und der dadurch erfolgten Reduzierung seiner Einkünfte hätte sich die Situation gegenüber dem Abschluss der notariellen Vereinbarung vom [REDACTED] geändert, so dass der Unterhaltstitel vom 19.12.1996 abzuändern sei. Die Antragsgegnerin könne nämlich, wenn sie ihre Physiotherapiepraxis intensiv und in Vollzeit betreiben würde, unter Berücksichtigung des Wohnwertes für ihr Haus (jedenfalls fiktiv) ohne weiteres soviel verdienen, dass sie ihren Bedarf durch eigene (fiktive) Einkünfte selbst vollständig decken könne. Die Kaltmiete für das von der Antragsgegnerin bewohnte Haus betrage 1.200,-- Euro monatlich.

Dieses Abänderungsbegehren sei darüber hinaus auch auf die zum 01.01.2008 erfolgte Änderung des Unterhaltsrechts gestützt. Der Antragsteller habe bei einer nur 14 1/2-jährigen Ehe 16 Jahre lang (gerechnet ab der Trennung der Eheleute im Jahr 1996) Unterhalt bezahlt. Die Scheidung sei nunmehr bereits seit 10 Jahren ausgesprochen. Sollte die Antragsgegner dem Grunde nach überhaupt noch einen Unterhaltsanspruch haben, so sei dieser jedenfalls zu befristen.

Die Antragsgegnerin hatte im Unterhaltsverfahren erwidert, dass die Unterhaltsreformen zum 01.01.2008 im konkreten Fall keine schwerwiegende Veränderung gegenüber der bereits seinerzeit bestehenden Möglichkeit der Begrenzung und Befristung des Ehegattenunterhaltsanspruchs bedeutet hätten. Die Eheleute seien nach 16 Jahren praktizierter pauschaler Zahlung von nahehelichem Unterhalt an die Fortwirkung der Grundlagen der notariellen Vereinbarung von 1996 gebunden.

Der Wohnwert ihres Hauses betrage höchstens 900,-- €.

Des weiteren komme die vom Antragsteller gewünschte Befristung des Unterhaltsanspruchs bzw. eine Herabsetzung auf den angemessenen Lebensbedarf der Antragsgegnerin nach § 1578 b BGB nicht in Betracht. Die Antragsgegnerin habe nämlich durch die Ehe Nachteile erlitten. Ohne Eheschließung und Kindererziehung hätte die Antragsgegnerin bereits in den achziger Jahren die Ausbildung zur Physiotherapeutin absolviert und seitdem eine Kassenpraxis betrieben, so dass sie heute zumindest den Durchschnittsverdienst selbständiger Physiotherapeuten mit eigener Fachpraxis erreicht haben würde. Dies ergebe monatliche Einkünfte in Höhe von 4.706,88 Euro. Auf Grund der eingetretenen ehebedingten Nachteile sei eine Befristung des Unterhaltsanspruchs von vornherein ausgeschlossen.

Eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs der Antragsgegnerin auf den angemessenen Lebensbedarf komme ebenfalls nicht in Betracht, da ihr ohne Eheschließung und Kindererziehung erzieltetes Einkommen und damit ihr angemessener Lebensbedarf iSd. § 1578 b BGB 4.706,88 Euro monatlich betrage und damit höher sei als der vereinbarte naheheliche Unterhalt.

Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.02.2013 wird ebenso Bezug genommen wie auf den übrigen Akteninhalt.

Gemäß § 33 VersAusglG war auf Antrag der Antragsgegnerin und des Antragstellers die Kürzung der laufenden Altersversorgung für den Antragsteller bei der Bayerischen Ärzteversorgung (Geschäftszeichen [REDACTED]) auf Grund der Entscheidung zum Versorgungsausgleich im Endurteil des Amtsgerichts Augsburg vom 14.01.2002 (Aktenzeichen 405 F 1967/97) mit Wirkung ab dem 01.01.2013 in Höhe von monatlich 571,23 Euro auszusetzen.

1.

Nach der Entscheidung des Amtsgerichts Augsburg vom 14.01.2002 zum Versorgungsausgleich

ist die Antragsgegnerin bezüglich des Anrechts des Antragstellers bei der Bayerischen Ärzteversorgung hinsichtlich eines Betrages von monatlich 401,57 Euro bezogen auf den 31.10.1997 ausgleichsberechtigt. Der aktuelle Ausgleichsbetrag beläuft sich seit 01.01.2013 nach Mitteilung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 11.01.2013 auf 571,23 Euro.

Auf Grund ihres Lebensalters kann die Antragsgegnerin derzeit aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund keine laufende Versorgung erhalten, so dass insoweit die Voraussetzung des § 33 Abs. 1 1. Halbsatz VersAusglG erfüllt ist. Die Antragsgegnerin erreicht die Regelaltersgrenze nämlich erst im Verlauf des Jahres 2022.

2.

Der ausgleichspflichtige Antragsteller bezieht eine Versorgung von der Bayerischen Ärzteversorgung.

3.

Die ausgleichsberechtigte Antragsgegnerin hat gegen den ausgleichspflichtigen Antragsgegner einen Unterhaltsanspruch. Dieser Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin besteht auf Grund des zwischen Antragsteller und Antragsgegnerin geschlossenen Vergleichs, der mit Beschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 15.05.2013 festgestellt wurde. Danach ist der Antragsteller verpflichtet, bis einschließlich Januar 2013 monatlich 3.795,-- Euro nachehelichen Unterhalt an die Antragsgegnerin zu bezahlen. Ab 01.02.2013 bis zum Rentenzugang der Antragsgegnerin oder einer Wiederverheiratung der Antragsgegnerin (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) besteht eine Unterhaltsverpflichtung in Höhe von monatlich 500,-- Euro. Darüber hinaus gehende Ansprüche der Antragsgegnerin auf nachehelichen Unterhalt sind nach dem Vergleich durch eine Zahlung von 87.000,-- Euro an die Antragsgegnerin durch den Antragsteller im Jahr 2013 und durch eine weitere Zahlung in Höhe von 13.000,-- Euro im Jahr 2014 abgegolten.

Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 33 VersAusglG war diese Unterhaltsabfindungszahlung in Höhe von insgesamt 100.000,-- Euro auf die voraussichtliche Laufzeit der Unterhaltsverpflichtung nach dem Vergleich umzulegen und insoweit als Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen (vgl. Gräper in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage, München 2013, Rdnr. 11 zu § 33 VersAusglG m.w.N.). Die Unterhaltsverpflichtung des Antragstellers besteht nach dem Vergleich grundsätzlich bis zum Rentenzugang der Antragsgegnerin. Die Regelaltersgrenze für die im Jahr 1956 geborene Antragsgegnerin beläuft sich derzeit auf 65 Jahre und 10 Monate. Dies bedeutet, dass die Antragsgegnerin die Regelaltersgrenze erst im September 2022 erreicht haben wird. Die im Vergleich vereinbarte Abgeltungssumme in Höhe von insgesamt 100.000,-- Euro ist daher auf den Zeitraum vom 01.02.2013 bis 01.10.2022 umzurechnen. Dies ergibt dann einen auf den Monat entfallenden Betrag in Höhe von ca. 862,-- Euro (100.000,-- Euro : 116).

Insgesamt verpflichtet sich der Antragsteller damit nach dem Vergleich vom 15.05.2013 zu einer monatlichen nachehelichen Unterhaltszahlung in Höhe von insgesamt 1.362,-- Euro (500,-- Euro + 862,-- Euro) und besteht ein korrespondierender Anspruch der Antragsgegnerin.

Im Rahmen der Entscheidung nach § 33 VersAusglG ist das Gericht an die vergleichsweise Einigung der Ehegatten gebunden, da die zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin vergleichsweise getroffene Einigung zu keiner Benachteiligung des Versorgungsträger führt (vgl. hierzu OLG Oldenburg, Beschluss vom 30.04.2012, Aktenzeichen 13 UF 131/11, FamRZ 2012, 1569 - 1571, Rn. 13 mit weiteren Nachweisen und dem Hinweis, dass den Vertragspartnern bei Abschluss eines Vergleichs aufgrund der Natur des Vergleichs als gegenseitiges Nachgeben ein gewisser Entscheidungsspielraum bei der Unterhaltshöhe verbleibt) und der vereinbarte Unterhalt den gesetzlichen Unterhalt jedenfalls nicht übersteigt. Denn bei einer streitigen Entscheidung

über den nachehelichen Unterhalt wäre mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf Grund der Einkünfte des Antragstellers auch unter Zurechnung eines fiktiven Einkommens bei der Antragsgegnerin auf Grund der im Notarvertrag von 1996 enthaltenen Klausel, wonach Einkommen der Antragsgegnerin bis zur Höhe von 2.000,- DM anrechnungsfrei bleibt, ein Unterhaltsbetrag in Höhe von jedenfalls 1382 Euro festzusetzen gewesen. Eine Manipulation zulasten des Versorgungsträgers durch kollusives Zusammenwirken von Antragsteller und Antragsgegnerin liegt damit nicht vor.

Bei der Unterhaltsfestsetzung wäre auszugehen gewesen von Gesamteinnahmen des Antragstellers aus den beiden Altersversorgungen bei der Bayerischen Ärzteversorgung und der Bayerischen Versorgungskammer Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden ab 01.07.2013 in Höhe von insgesamt 5.046,85 Euro. Darüber hinaus wären etwaige Kapitaleinkünfte des Antragstellers nur im eheprägenden Rahmen zu berücksichtigen gewesen und damit in Höhe von monatlich 550,- Euro. Nach Abzug der Beiträge des Antragstellers zu seiner Krankenversicherung in Höhe von 551,- Euro wären dann noch ca. 5.050,- Euro als unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen verblieben.

Auf Seiten der Antragsgegnerin wäre zunächst ein Wohnwert von ca. 1.000,- Euro für das von ihr bewohnte Haus festzusetzen gewesen. Darüber hinaus wäre bei der Antragsgegnerin ein (teilweise) fiktives Einkommen in einer Größenordnung von ca. 2.000,- Euro brutto monatlich und damit 1.200,- Euro bis 1.300,- Euro netto monatlich anzusetzen gewesen. Dies ergibt unter Berücksichtigung der im Notarvertrag von 1996 enthaltenen Klausel, wonach Einkommen der Antragsgegnerin in Höhe von 2.000,- DM anrechnungsfrei bleibt, ein anzurechnendes (teilweise) fiktives Einkommen in Höhe von 200,- Euro bis 300,- Euro monatlich. Insgesamt wäre damit unter Berücksichtigung des Wohnwerts auf Seiten der Antragsgegnerin von einem unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen der Antragsgegnerin in der Größenordnung von 1.200,- Euro bis 1.300,- Euro auszugehen gewesen.

Unter Zugrundelegung dieser Einkommensverhältnisse von Antragsteller und Antragsgegnerin hätte sich ein Unterhaltsanspruch in Höhe von jedenfalls 1382 Euro ergeben.

Unter Berücksichtigung aller dieser Erwägungen ist eine Benachteiligung des Versorgungsträgers durch den abgeschlossenen Vergleich von Antragsteller und Antragsgegnerin nicht zu erkennen. Der Aussetzungsbetrag liegt lediglich bei 571,23 Euro, der vereinbarte Unterhalt bei jedenfalls 1.262,- Euro. Der Unterhaltsvergleich ist damit für das Gericht im Rahmen des § 33 VersAusglG bindend.

4. Ohne die durchgeführte Kürzung der Versorgung des Antragstellers bei der Bayerischen Ärzteversorgung wäre der Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin gegen den Antragsteller auch höher. Denn dann wäre das unterhaltsrechtlich relevante monatliche Einkommen des Antragstellers um den Kürzungsbetrag und damit um 571,23 € zu erhöhen gewesen. Dementsprechend hätte sich bei ungekürzter Versorgung auch der Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin entsprechend dem Halbteilungsgrundsatz um die Hälfte des Kürzungsbetrages und damit um 285,62 € erhöht.

5. Die Kürzung in Höhe von 571,- Euro übersteigt die Grenze des § 33 Abs. 2 VersAusglG bei weitem.

6. Die Aussetzung der Kürzung wäre gem. § 33 Abs. 3 VersAusglG grundsätzlich in Höhe des Unterhaltsanspruchs und damit mindestens in Höhe von 1.262,- Euro anzuordnen. Insoweit wird die

Aussetzung aber gem. § 33 Abs. 3 VersAusglG durch die Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte begrenzt. Diese beläuft sich auf 571,23 Euro, da dies der im Wege des Splittings nach dem bis zum 01.09.2009 geltenden Recht nach § 1587 b BGB a.F. ausgeglichene Betrag ist (vgl. BGH, Beschluss vom 21.03.2012, Az. XII ZB 234/11, FamRZ 2012, 853 ff. Rdnr. 20 f.).

Nach alledem war die Kürzung in Höhe von 571,23 Euro auszusetzen. Die Anpassung war gemäß § 34 Abs. 3 VersAusglG rückwirkend ab dem 01.01.2013 anzuordnen, da der Anpassungsantrag der Antragsgegnerin am 10.12.2012 bei Gericht einging.

Über die Kosten war nicht mehr zu befinden, da der mit Beschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 15.05.2013 festgestellte Vergleich zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin bereits eine das gesamte Verfahren betreffende abschließende Kostenregelung enthält.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

gez.

Dr. Leirer
Richter am Amtsgericht